



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

GZ: (OB) 6

Datum: 10. MRZ. 2021

Kosten der Sanierung der Loschwitzer Brücke AF1165/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die voraussichtlichen finanziellen Aufwendungen der Landeshauptstadt Dresden für die Sanierung der Loschwitzer Brücke und die Strukturierung dieser Kosten gerichtet, wobei die Frage zeitlich lediglich durch den Zeitpunkt der Fragestellung eingegrenzt wird. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängige Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als "konkreter Lebenssachverhalt" (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: "Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein."). Zwar handelt es sich bei der Loschwitzer Brücke um einen konkreten Ort, jedoch besteht die Sanierung aus zahlriechen unterschiedlichsten Maßnahmen und fehlt es an einer inhaltlichen Verbindung zwischen den erfragten voraussichtlichen finanziellen Aufwendungen und dem gewählten Stichtag. Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Im Übrigen ist Frage 1 (und folglich auch die darauf bezogene Frage) nicht auf Auskunft über eine in der Stadtverwaltung vorliegende Tatsacheninformation gerichtet, sondern stellt sich als Auftrag zur Prüfung und Bewertung von hypothetischen Sachverhalten dar („voraussichtliche Kosten“) dar. Derartige Aufträge können indes nicht in Frageform gekleidet werden, sondern bedürften einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss.

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer bisherigen Anfragen seit mindestens 2017 zur Kostenentwicklung bei dieser Brücke und anderen größeren städtischen Infrastrukturvorhaben zu vielen

verschiedenen Zeitpunkten und vielen unterschiedlichen Bereichen für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die in Sachsen – mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen – gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist. Exemplarisch sei insoweit nur auf folgende Anfragen verwiesen: AF0746/20, AF0843/20, AF0084/19, AF2840/19, AF3143/19, AF3077/19, AF2785/18, AF2735/18, AF2565/18, AF2529/18, AF2528/18, AF2432/18, AF1977/17. Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung in zeitlich leicht versetzt und jährlich wiederholt eingereichte Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „Auf welches Finanzvolumen belaufen sich nach gegenwärtigem Stand die voraussichtlichen finanziellen Aufwendungen der Landeshauptstadt Dresden für die Sanierung der Loschwitzer Brücke?“

Durch die Verschiebung und Dopplung von Arbeiten - Gerüstaufbauten, Baustelleneinrichtung etc., wie in der Beschlusskontrolle V2925/19 vom Februar 2021 dargestellt, erhöht sich der Kostenrahmen von vormals 88,2 - 121,2 Millionen Euro auf gegenwärtig 105,5 - 136,9 Millionen Euro.

2. „Wie strukturieren sich die unter Ziffer 1 genannten Aufwendungen?“

Für die Instandsetzung der kritischen Punkte werden 2022 bis 2023 voraussichtlich 5,8 Millionen Euro benötigt, für die Erneuerung des Korrosionsschutzes und die Instandsetzung von Stahlbauteilen voraussichtlich 31,7 bis 33,1 Millionen Euro.

Weiterhin sind für die Instandsetzung der Ankerkammern ab 2029 22,3 bis 33,4 Millionen Euro geplant sowie für weitere Maßnahmen ab 2031 29,6 bis 44,4 Millionen Euro.

Hinzu kommen Baunebenkosten in Höhe von 13,755 bis 17,85 Millionen Euro.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert